

MODULPRÜFUNG

SBWL Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

06. März 2025

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 03.04.2025**.

Frage I-1 (14 Punkte)

Die M GmbH hat am 15.05.20X1 80 % der Anteile an der T GmbH um TEUR 200,00 erworben. Die Grundstücke der T GmbH haben einen tatsächlichen Wert von TEUR 52,00. Das Konzernhandbuch der M GmbH schreibt eine pauschale Wertberichtigung vor, welche im Einzelabschluss der T GmbH noch nicht vorgenommen worden ist. Der maßgebende Betrag ist TEUR 2,00. Der Abschlussstichtag des Konzernabschlusses ist der 31.12.20X1.

Einzelabschluss der M-GmbH zum 31.12.20X1 in TEUR			
Grundstücke	30	Eigenkapital	230
Maschinen	10	Stammkapital	150
Anteile an verbundenen Unternehmen	200	Kumulierte Ergebnisse	80
Vorräte	50	Rückstellungen	20
Forderungen	60	Verbindlichkeiten	90
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20
Summe SOLL	360	Summe HABEN	360

Einzelabschluss der T-GmbH zum 31.12.20X1 in TEUR			
Grundstücke	40	Eigenkapital	140
Maschinen	50	Stammkapital	100
Vorräte	20	Kumulierte Ergebnisse	40
Forderungen	40	Rückstellungen	10
Bankguthaben	50	Verbindlichkeiten	50
Summe SOLL	200	Summe HABEN	200

Aufgabenstellung:

- a) Zu welchen Zeitpunkten ist die Erstkonsolidierung im obenstehenden Sachverhalt im UGB möglich?
- b) Führen Sie die Berechnung der Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 31.12.20X1 durch. Erstellen Sie die Buchungssätze und erklären Sie, wie mit dem Unterschiedsbetrag in Folgejahren umzugehen ist.
- c) Die M-GmbH gewährt der T-GmbH in 20X1 ein 6-jähriges Darlehen in Höhe von TEUR 10,00. Erstellen Sie den Buchungssatz für die Konsolidierungsbuchung.

Frage I-2 (6 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

- Wofür steht ESG?
- Aus welchen Bestandteilen besteht ein UGB-Jahresabschluss?
- Nennen Sie eine typische Bereinigung in der Bilanzanalyse und erläutern Sie dies

Lösung: Beispiel 1

a) Erwerbszeitpunkt oder erstmaliges Einbeziehen

b)

	Summe	Anteil MU	nicht beherrschende Anteile
Stammkapital lt. Bilanz	100	80	20
+ kumulierte Ergebnisse lt. Bilanz	40	32	8
Eigenkapital lt. Bilanz	140	112	28
+/- Neubewertung	10	8	2
= neubewertetes Eigenkapital	150	120	30

Beteiligungsansatz bei der M-AG	200
- anteiliges neubewertetes Eigenkapital T-AG	-120
= Unterschiedsbetrag / Firmenwert	80

Konsolidierungsbuchungen:

(0) Grundstücke	12	
AN (9) kumulierte Erg		12
(9) kumulierte Erg	2	
AN (2) Forderungen		2
(9) Stammkapital	80	
(9) Kumulierte Ergeb	40	
(0) Firmenwert	80	
AN (0) Anteile VU		200
(9) Stammkapital	20	
(9) Kumulierte Ergeb	10	
AN (9) nicht beh. Ant		30

Der Unterschiedsbetrag stellt einen Geschäfts- oder Firmenwert dar, welcher in den Folgejahren planmäßig über eine verlässlich geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben ist. Sollte die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden können, so ist der Firmenwert über 10 Jahre gemäß § 203 Abs 5 UGB abzuschreiben.

c)

(3) Verbindlichkeiten gg verbundene UN	10	
AN (0) Ausleihungen gg verbundene UN		10

Lösung: Beispiel 2

Wofür steht ESG?

Environment Social Governance

Aus welchen Bestandteilen besteht ein UGB-Jahresabschluss?

Bilanz, GuV, Anhang

Nennen Sie eine typische Bereinigung in der Bilanzanalyse und erläutern Sie diese.

Aktivierung Leasing

Umgliederung Gewinnausschüttung

Saldierung Rückdeckungsversicherung Pension

Aktivierung stiller Reserven

Aktivierung selbst erstellter Software

Frage 1 (15 Punkte)

Die Einzelunternehmerin *Frau Sparfuchs* (Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG; vorsteuerabzugsberechtigt) schafft im Jänner 2025 eine neue Maschine an (4 Jahre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), die sie unmittelbar in Betrieb nimmt. Der Kaufpreis der Maschine beträgt EUR 25.000,00 (brutto, 20 % USt). *Frau Sparfuchs* kalkuliert mit einem gleichbleibenden EBITDA in Höhe von EUR 250.000,00 für die kommenden vier Jahre.

Weiters sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

- Die degressive AfA gem § 7 Abs 1a EStG soll nicht angewendet werden.
- Eine Veräußerung am Ende der Nutzungsdauer ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Alternativrendite vor Steuern beträgt 5 %.
- Nehmen Sie eine Grenzbetrachtung vor.

Aufgabenstellung

- 1) Berechnen Sie den **Steuerbarwert der Investition** unter ausschließlicher Anwendung von **§ 10 EStG**. Erläutern Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.
- 2) Wie ist der Gewinnfreibetrag buchhalterisch zu erfassen?
- 3) Was ändert sich, wenn die Maschine von der Sparfuchs GmbH erworben wird? Begründen Sie anhand des Gesetzestextes

Lösung: FRAGE II-1.1

EBITDA	250 000,00	i	5,00%
AK Maschine (brutto)	25 000,00	is	3,63%
AK Maschine (netto)	20 833,33	qs	1,036
ND	4		

	0	1	2	3	4
EBITDA		250 000,00	250 000,00	250 000,00	250 000,00
AfA		5 208,33	5 208,33	5 208,33	5 208,33
BmGI		244 791,67	244 791,67	244 791,67	244 791,67
GFB, 15%		-4 950,00	-4 950,00	-4 950,00	-4 950,00
invGFB (=max)		-20 833,33			
BMGL		219 008,33	239 841,67	239 841,67	239 841,67
St 50%		-109.504,17	-119.920,83	-119.920,83	-119.920,83
q_s^{-t}		0,9650	0,9313	0,8987	0,8672
$S_t \cdot q_s^{-t}$		-105.673,50	-111.677,47	-107.770,78	-104.000,75
Steuer-BW	-429.122,49				

Nebenrechnung:

Gewinn X1	244 791,67	
GFB	33 000,00	Abs 1 Z 2
invGFB	211 791,67	

invGFB

bis 145k	145 000,00	18 850,00
bis 175k	66 791,67	4 675,42

ausschöpfbarer
invGFB

23 525,42

§ 10 Abs 1 Z 5 EStG - max AK/HK beg.

get. Investitionen

20 833,33

WG

invGFB

20 833,33

FRAGE II-1.2

Wie ist der Gewinnfreibetrag buchhalterisch zu erfassen?

Gewinnfreibeträge sind nicht in der Buchhaltung zu erfassen, sondern erst im Zuge der Steuererklärung bzw die MWR; GFB gehen nur indirekt in die Buchhaltung ein über die niedrigere Steuerlast

FRAGE II-1.3

§ 10 Abs 1 EStG

GFB ist nur für natürliche Personen anwendbar

keine Beanspruchung des GFB und invGFB für juristische Personen

Frage II-2 (9 Punkte)

Im Jahr X0 lässt die *Research GmbH* Forschungstätigkeiten durchführen, die insgesamt Aufwendungen von EUR 1.400.000,00 verursachen. Mit den Ergebnissen dieser Forschungsaufwendungen können im Folgejahr Erlöse iHv EUR 2.500.000,00 erwirtschaftet werden. Unterstellen Sie einen sofortigen Verlustausgleich.

Die Alternativrendite (= Wertpapier) vor Steuern beträgt 4%.

Aufgabenstellung:

Berechnen Sie aus Sicht der *Research GmbH* den **Kapitalwert nach Steuern** der Forschungstätigkeiten unter der Annahme, dass **Auftragsforschung** iSd § 108c EStG vorliegt.

Lösung:

Forschungsaufwendungen	1 400 000
BmGl Prämie max Auftragsforschung	1 000 000
KESt	27,5%
KSt	23%
Zinssatz Alternative (i)	4%
Prämie § 108c EStG	14%

Ein-/Auszahlungen	X0	X1
	-1 400 000	2 500 000

q	1,0400
qs	1,0308

Auftragsforschung - Prämie (§ 108c EStG)

	1.1.X0	31.12.X0	31.12.X1
	0	1	2
Ein- und Auszahlungen		-1 400 000,0	2 500 000,0
BmGl bzw Zt	0	-1 400 000,0	2 500 000,0
St	0	322 000,0	-575 000,0
BMGI Prämie		1 000 000,0	
Prämie § 108c EStG	0	140 000,0	
St nach Prämie		462 000,0	-575 000,0
Z_t+S_t		-938 000,0	1 925 000,0
q _{s-t}	1,0000	0,9701	0,9411
(Z_t+S_t)*q_{s-t}	0,0	-909 953,8	1 811 617,5
KW nach Steuern	901 663,7		

Frage II-3 (6 Punkte)

Beschreiben Sie stichwortartig Pillar II, gehen Sie dabei auf folgende Aspekte/Begriffe näher ein:

- Grundlegendes Konzept & Anwendungsbereich
- Effektive Steuerbelastung
- Erhebungsformen

Lösung:

- Globaler **effektiver Mindeststeuersatz** von 15 % soll erreicht werden
- Betroffene Unternehmen: MNEs mit konsolidiertem Jahresumsatz ≥ 750 Mio
- Effektive Steuerbelastung (ETR)
 - Prozentsatz des unternehmensrechtlichen Gewinns, der als laufender Steueraufwand erfasst wird
 - zB unternehmensrechtlicher Gewinn 100; steuerliche BMGL 75; KöSt 23 %
 - Steuer = $75 * 23 \% = 17,25$
 - ETR = $17,25 / 100 = 17,25 \%$

Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit im Steuerhoheitsgebiet
Mindeststeuer – Nettogewinn der Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet

- **Mehrere Erhebungsformen**
 - Income Inclusion Rule (IIR) ab WJ 2024
 - Top-Up-Tax bei Oberster Muttergesellschaft
 - In Ö Primärerergänzungssteuer (PES)
 - Undertaxed Profit Rule (UTPR) ab WJ 2025
 - Top-Up-Tax bei Tochterunternehmen
 - IN Ö Sekundärerergänzungssteuer (SES)
 - Zusätzlich in Österreich: Nationale Ergänzungssteuer (NES)

Frage 1 (24 Punkte)

Die Arendelle GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung: Wien, Bilanzstichtag 31.12.) ist auf die Produktion von Maschinen und die Erstellung von Anlagensoftware spezialisiert. Für das Jahr **2024** sind noch folgende Geschäftsfälle zu berücksichtigen:

- a) Die Arendelle GmbH hat im September 2024 mit der Erstellung von **zwei Anlagen-Computerprogrammen** begonnen und plant diese im April 2025 fertigzustellen. Eine Software wird für den Eigenbedarf verwendet. Die andere Software ist für die Eisberg OG bestimmt, die der Arendelle GmbH einen Kauf der Software für Juni 2025 zugesichert hat. Folgende Kosten sind im Geschäftsjahr 2024 je Software angefallen (eine Verbuchung der Aufwendungen hat bereits unterjährig stattgefunden):
 - Fertigungslöhne: EUR 10.000
 - Fertigungsgemeinkosten: EUR 10.000
- b) Die Arendelle GmbH hält seit einigen Monaten Anteile (75%) an der österreichischen **Sven AG**. Am 08.06.2024 schüttet die Sven AG **Gewinne** in Höhe von EUR 100.000 an die Arendelle GmbH aus.
- c) Die Arendelle GmbH ist seit 2019 Eigentümerin eines **Betriebsgebäudes** in Klein-Neusiedl (Niederösterreich). Die Anschaffungskosten betragen EUR 500.000. Von der Gesamtnutzungsfläche im Ausmaß von 500 m² entfallen 300 m² auf Büroräumlichkeiten. Die restliche Fläche verteilt sich auf Wohnungen, die den Mitarbeitenden der Arendelle GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die unternehmensrechtliche Nutzungsdauer für das gesamte Gebäude beträgt 30 Jahre (ein Nachweis über die Nutzungsdauer liegt nicht vor).
- d) In der Offenen-Posten-Liste (Stand per 31.12.2024) der Arendelle GmbH befindet sich eine **Auslandsforderung** gegenüber der Frozen-Bad Ltd in Höhe von USD 80.000. Der Kurswert zum 10.11.2024 (Zeitpunkt der Rechnungslegung; Ausgangsrechnung wurde bereits ordnungsgemäß verbucht) beträgt \$ 1,44 / \$ 1,43. Zum Bilanzstichtag beträgt der Kurswert \$ 1,48 / \$ 1,45. Zudem stellt sich am Bilanzstichtag heraus, dass die Forderung voraussichtlich nur zur 65% einbringlich ist.

Aufgabenstellung:

Verbuchen Sie die einzelnen Sachverhalte für das Jahr **2024** unter Vornahme einer allfälligen **Mehr-Weniger-Rechnung (MWR)**.

Runden Sie kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen. Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

Lösung:

a)

Fertigungslöhne	10.000,00
Gemeinkosten	<u>10.000,00</u>
SUMME	20.000,00

Eigenverwendung: AV -> Aktivierungsverbot § 197 (2) UGB und § 4 (1) EStG
 Geplanter Verkauf: UV -> Aktivierungsverbot greift nicht; Aktivierungspflicht aufgrund Vollständigkeitsgebot § 196 (1) UGB

(1) noch nicht abrechenbare Leistungen	20.000,00	MWR
AN (4) Bestandsveränderung	20.000,00	0

b)

Dividende Sven AG Anteile an verbundenem Unternehmen (75%), § 189a Z 8 UGB

UGB	100 000,00
StR	<u>0,00</u> § 10 (1) 1 KStG
MWR	- 100 000,00

KESt Befreiung gem § 94 Z 2 EStG

(2) Bank / Forderung geg. verbundenen Unt.	100 000,00	MWR
AN (8) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unt.	100 000,00	- 100 000,00

c)

Gebäude AK 500 000,00

UGB	30 ND
StR	300 000,00 2,5% gem § 8 (1) EStG
	200 000,00 1,5% gem § 8 (1) EStG für Wohnzwecke

UGB	16 666,67
StR	<u>10 500,00</u>
MWR	6 166,67

(7) Plm Abschreibung Gebäude	16 666,67	MWR
AN (0) Gebäude	16 666,67	6 166,67

d)

strenges Niederstwertprinzip § 207 UGB, Vorsichtsprinzip § 201 (2) 4 lit b UGB
StR: Maßgeblichkeit § 5 EStG

1. Kursverlust

USD 80.000/1,44	55 555,56
USD 80.000/1,48	54 054,05
Kursveränderung	- 1 501,50

(8) Kursverlust	1 501,50	MWR
AN (2) Auslandsforderung	1 501,50	0

2. EWB

35% dubios 18 918,92 35% von 54.054,05
bereits netto, da Auslandsforderung

(7) Abschr. Auslandsforderung	18 918,92	MWR
AN (2) Einzelwertb. Auslandsforderung	18 918,92	0

Frage III-2 (6 Punkte)

Die beiden Geschäftsführerinnen der Arendelle GmbH, Elsa und Anna, bitten Sie um Rat:

Unter welchen Voraussetzungen dürfen im Umlaufvermögen **Verwaltungs- und Vertriebskosten** in die Herstellungskosten einbezogen werden? Zählen Sie alle Voraussetzungen auf und erklären Sie kurz, ob die Höhe von unternehmensrechtlichem und steuerlichem Wertansatz übereinstimmt.

Lösung:

3.2.1.2 Wertmaßstäbe Herstellungskosten gem. § 203 Abs 3 UGB



- **Kosten der allgemeinen Verwaltung + des Vertriebs**
- grds. **Aktivierungsverbot**
- § 206 (3) **Aktivierungswahlrecht**
 - wenn
 - trotz Angaben im Anhang kein getreues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und
 - es liegen vor
 - langfristiger Auftrag (> 12 Monate; UV!)
 - verlässliche Kostenrechnung
 - keine Verluste drohen
 - nur in Verbindung mit Anhangsangabe
 - faktische Anwendung?
 - steuerlich nicht maßgeblich!

FE 97

Frage IV-1 (6 Punkte)

Woraus bestehen die Aufgaben sowie Verantwortungsbereiche, welche von Vorstand, Abschlussprüfer und Aufsichtsrat in Hinblick auf den Jahresabschluss übernommen werden?

Frage IV-2 (15 Punkte)

- a) Definieren Sie den Begriff „inhärentes Risiko“.
- b) Welche Auswirkungen hat das inhärente Risiko auf die Prüfungsplanung?
- c) Nennen Sie drei wesentliche Stakeholder, die das inhärente Risiko beeinflussen können und begründen Sie dies jeweils anhand eines Beispiels.
- d) Welche Möglichkeiten der Ergebniszielsetzung bei der Jahresabschlusserstellung gibt es?
- e) Nennen Sie Faktoren, abseits der Stakeholder Interessen bzw der Ergebniszielsetzung, die das inhärente Risiko beeinflussen.

Frage IV-3 (2 Punkte)

Beschreiben Sie, um was es sich bei Process-Mining und Event-Logs handelt, und inwiefern diese Konzepte für die Abschlussprüfung relevant sind.

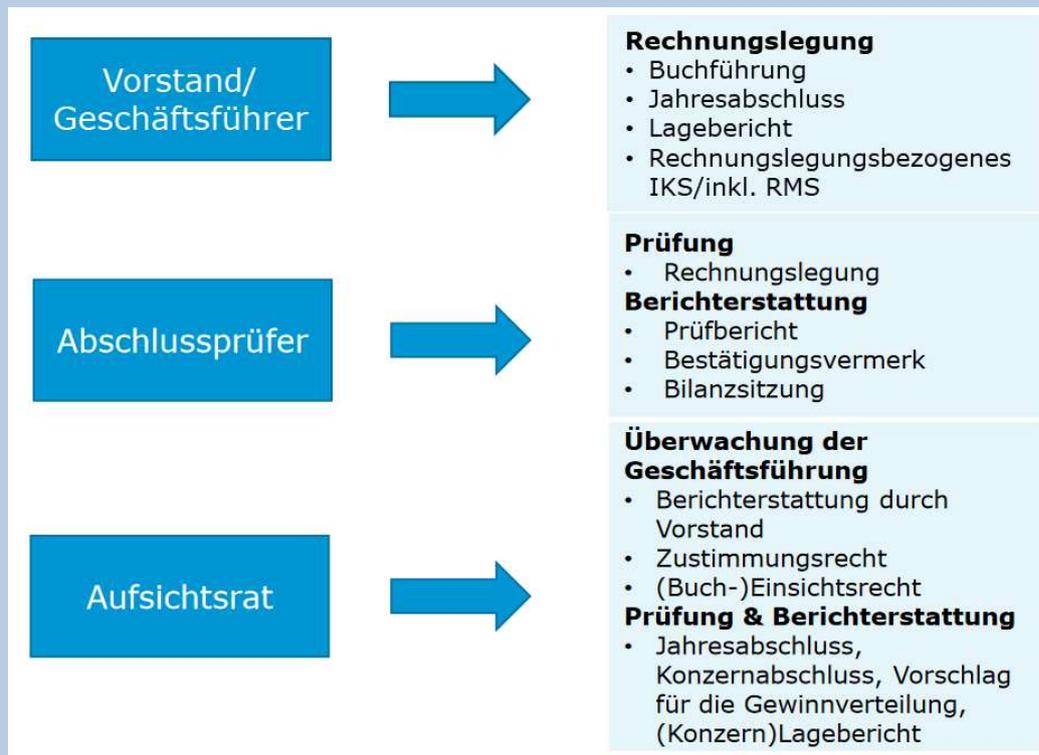
Frage IV-4 (5 Punkte)

Beschreiben Sie die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Gesellschaften, welche die in Euro ausgedrückten Größenklassen iSd § 221 Abs 3 UGB um das 5fache überschreiten?

Frage IV-5 (2 Punkte)

Beschreiben Sie die Prüfgegenstände des Abschlussprüfers.

Lösung: IV-1



Lösung: IV-2

- a) Risiko, dass der Jahresabschluss fehlerhaft ist **ohne Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit von Kontrollen**
- b) Je höher das inhärente Risiko, desto niedriger muss das Entdeckungsrisiko gehalten werden (bei unverändertem Kontrollrisiko), um das Prüfungsrisiko in Summe konstant zu halten, dh desto genauer muss geprüft werden
- c) Stakeholder
 - a. Management: zB Aufgrund von Interesse an Prämien
 - b. Fremdkapitalgeber (Banken): zB aufgrund von Kreditklauseln in Abhängigkeit vom Jahresabschluss
 - c. Eigentümer: zB aufgrund von Interesse an Ausschüttungen
- d) Möglichst hohes Ergebnis, möglichst niedriges Ergebnis, möglichst konstante Ergebnisse, möglichst exakt das vorhergesagte Ergebnis erreichen
- e) Weitere Faktoren, welche das inhärente Risiko beeinflussen
 - a. Finanzielle Risiken (zB Zins/Währungsrisiko)
 - b. Außergewöhnliche Geschäfte

- c. Geschäfte mit nahestehenden Personen
- d. Komplexität der Geschäfte

Lösung: IV-3

- Event-Logs (Ergebnisprotokolle) sind **Protokolle von im System durchgeführten Ereignissen**, Event-Logs sind eine Form von Meta-Daten.
- Mittels Process-Mining können diese Meta-Daten (wann, wer, wie zum Prozess) strukturiert und für eine große Anzahl an Prozessen analysiert werden. Diese Meta-Daten stellen eine **erweiterte Informationsgrundlage für Prüfungshandlungen** dar, und können dem Prüfer tiefgehendere Einblicke in Unternehmensprozesse und potenzielle Risiken aus von der Norm abweichenden Prozessabläufen ermöglichen.

Lösung: IV-4

- § 271a UGB; § 271 Abs 2
 - Ein Abschlussprüfer ist, neben den in § 271 Abs 2 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn:
 - 15% der Gesamteinnahmen aus der beruflichen Tätigkeit des Prüfers von der zu prüfenden Gesellschaft stammen
 - Prüfer Rechts- und Steuerberatungsleistungen erbracht, hat die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen
 - Im zu prüfenden Geschäftsjahr bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt wurde
 - Der Bestätigungsvermerk für 7 Jahre gezeichnet wurde (Ausnahme bei einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für 3 Jahre)

Lösung: IV-5

- § 268 UGB; § 269 UGB
 - Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen
 - Die Buchführung ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen
 - Im Konzernabschluss zusammengefasste Jahresabschlüsse sind daraufhin zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen

- Prüfung, ob eine nichtfinanzielle Erklärung und ein Corporate-Governance Bericht aufgestellt worden ist

Homepage

Frage V-1 (2 Punkte)

Welche **Formen der Materiality** umfasst das **Konzept der doppelten Wesentlichkeit**? Nennen Sie die beiden Ausprägungen der Materiality und beschreiben Sie diese in Stichworten.

Lösung:

- Impact Materiality

Dieser Aspekt der Wesentlichkeit bezieht sich auf die Auswirkungen, die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder dessen Wertschöpfungskette auf die Menschen, die Umwelt und die Gesellschaft hat. Diese Auswirkungen können sowohl positiv als auch negativ sein und umfassen sowohl tatsächliche als auch potenzielle Auswirkungen. Die Impact Materiality zwingt Unternehmen dazu, die breiteren gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu bewerten und in ihrer Berichterstattung zu berücksichtigen.

- Financial Materiality

Dieser Aspekt der Wesentlichkeit konzentriert sich auf die Effekte, die Nachhaltigkeitsthemen auf die finanzielle Lage, die Leistung und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens haben (Risiken und Chancen). Dies kann bspw Aspekte wie Umsatzerzielungspotenziale, derzeit nicht berücksichtigte Kosten, den Zugang zu Kapital, notwendige Investitionen für Umweltschutzmaßnahmen oder die Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel umfassen. Die Financial Materiality stellt sicher, dass die finanziellen Implikationen von Nachhaltigkeitsthemen im Kontext der strategischen und operativen Planung des Unternehmens berücksichtigt werden.

Gedlicka/Ripka/Steiner/Wagner, RWZ 11/2024

Frage V-2 (6 Punkte)

Welche Schritte umfasst die **Analyse der doppelten Wesentlichkeit**? Nennen Sie die Schritte und erläutern Sie diese in Stichworten.

Lösung:

- Schritt A: Verständnis für den Kontext
 - a) Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen
 - b) Andere Kontextinformationen
 - c) Betroffene Interessensträger

- Schritt B: Identifizierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Ergebnis ist die Identifizierung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte

Bezugnahme auf die Liste an Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 1.AR16)

- Schritt C: Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - a) Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit
 - b) Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit
 - c) Konsolidierung der Ergebnisse

Hummel/Ley, RWZ 11/2024

Frage V-3 (2 Punkte)

Worin unterscheiden sich eine Einlage und eine Zuwendung? Beschreiben Sie die beiden Varianten der Vermögensvermehrung aus der Sicht der übernehmenden Gesellschaft.

Lösung:

- **Einlage:** Gesellschaftsrechtlich veranlasste Vermögensvermehrung auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft, denen eine **Gegenleistung** in Form von

Gesellschaftsanteilen oder **andere Formen von Beteiligungen am Vermögen** der aufnehmenden Gesellschaft gegenübersteht

- **Zuwendung:** Vermögensvermehrung auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft, welche als gesellschaftsrechtliche Vorgänge durch Gesellschafter, verbundene Unternehmen oder fremde Dritte bewirkt werden, denen allerdings, im Gegensatz zu Einlagen, **keine Gegenleistung gegenübersteht**

RWZ 1/2025, Bilanzielle Abbildung von Nutzungseinlagen im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss